



Entschädigungsreglement der Bürgergemeinde Pfeffingen vom 14. Mai 2004

Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Begriffe	2
§ 3	Amts- und Schweigepflicht	2
§ 4	Haftpflichtversicherung	2
§ 5	Entschädigungen allgemein	3
§ 6	Entschädigung des Bürgerrates	3
§ 7	Übrige Behörden und Kommissionen	3
§ 8	Nebenamtliche Funktionen	3
§ 9	Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung	3
§ 10	Spesen	3
§ 11	Inkraftsetzung	4
	Anhang	5

Gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) vom 28. Mai 1970 beschliesst die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Pfeffingen folgendes Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Rechte, Pflichten und Entschädigungen von Behörden, Kontrollorganen, Kommissionen, Delegierten des Bürgerrates sowie von Personen mit nebenamtlichen Funktionen, soweit nicht übergeordnetes Recht zur Anwendung kommt.

§ 2 Begriffe

¹ Behörden sind die zu selbständigen Entscheidungen befugten und durch Wahl der Stimmberechtigten bestellten ständigen Organe der Bürgergemeinde.

² Kontrollorgane sind die zur Prüfung der Rechnung oder der Tätigkeit der Behörden und ihrer Hilfsorgane eingesetzten Organe.

³ Kommissionen sind Hilfsorgane von Behörden oder anderen Organen. Ihnen steht in der Regel kein selbständiges Entscheidungsrecht zu.

⁴ Delegierte des Bürgerrates sind Personen, welche den Bürgerrat in verschiedenen Organen (Zweckverbände, usw.) vertreten.

⁵ Der Inhaber einer nebenamtlichen Funktion erfüllt öffentliche Aufgaben, ohne dabei in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde zu stehen.

§ 3 Amts- und Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder von Behörden, Kontrollorganen und Kommissionen sind zur regelmässigen Teilnahme an den Sitzungen sowie zur gewissenhaften Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet.

² Sie sind gehalten, Feststellungen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit machen, sowie die ihnen aufgrund ihres Mandates zugänglichen Informationen gegenüber Aussenstehenden vertraulich zu behandeln, sofern das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordern. Wo Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen der einzelnen Mitglieder nicht an Aussenstehende bekannt gegeben werden. Die Schweigepflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

³ Die Entgegennahme von Geschenken – ausgenommen Aufmerksamkeiten von geringem Wert – sowie von Provisionen ist nicht statthaft.

§ 4 Haftpflichtversicherung

Es besteht zusammen mit der Einwohnergemeinde eine Haftpflichtversicherung, welche Schäden von Drittpersonen deckt, die bei der Ausübung einer öffentlichen Funktion erwachsen. Die Prämien gehen zu Lasten der Bürgergemeinde.

§ 5 Entschädigungen allgemein

¹ Mit den in diesem Reglement festgelegten Entschädigungen gelten allfällige Ansprüche auf Leistungen betreffend Ferien, Feiertage, Schwangerschaft und Mutterschaft, Krankheit, Unfall, Militär-, Zivil-, Feuerwehr- und Schutzdienst als abgegolten.

² Vom Bürgerrat bezeichnete Fachleute und Experten erhalten eine angemessene Entschädigung für ihren Zeitaufwand.

§ 6 Entschädigung des Bürgerrates

¹ Die Bürgerräte erhalten für ihre Tätigkeit eine Pauschalentschädigung gemäss Anhang.

² Mit dieser Entschädigung sind abgegolten:

- Teilnahme, Vor- und Nachbereitung der Bürgerratssitzungen sowie der Bürgergemeindeversammlungen
- Kontrolle der in den Zuständigkeitsbereich fallenden Rechnungen
- Augenscheine und Informationsveranstaltungen
- Repräsentationsaufgaben

³ Für die Mitarbeit in Kommissionen gelten die entsprechenden Entschädigungsansätze für Kommissionsarbeit.

⁴ Ausserordentliche Verhandlungen und Besprechungen mit Amtsstellen, Nachbargemeinden sowie die Teilnahme an Verbandsversammlungen, Aus- und Weiterbildungskursen werden zusätzlich gemäss Anhang abgegolten.

§ 7 Übrige Behörden und Kommissionen

¹ Die Mitglieder der übrigen Behörden und Kommissionen erhalten eine Pauschalentschädigung und/oder Sitzungsgeld gemäss Anhang, welches die damit verbundene Vor- und Nachbereitung von Sitzungen berücksichtigt.

² Wer als Delegierter von der Organisation entschädigt wird, in welcher er Einsitz hat, erhält nach diesem Reglement keine gleichartige Entschädigung mehr.

§ 8 Nebenamtliche Funktionen

¹ Für die nachstehend aufgeführten Funktionen sind Pauschalentschädigungen gemäss Anhang vorgesehen:

a) Waldchef

² Die freiwilligen Helfer werden für die aufgewendeten Stunden gemäss Anhang entschädigt.

§ 9 Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung

Die in diesem Reglement aufgeführten Beträge – als Basis gilt der Landesindex der Konsumentenpreise (Mai 2000) Stand Dezember 2003: 102,8 = 100 % – werden jeweils auf Jahresbeginn der Teuerung angepasst, wenn diese seit der letzten Anpassung 5 % übersteigt.

§ 10 Spesen

Nachgewiesene Ausgaben und Spesen, die in Ausübung einer öffentlichen Funktion anfallen, werden rückerstattet.

§ 11 Inkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Beschlüsse aufgehoben.

Nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft tritt dieses Reglement auf den 1. Juli 2004 in Kraft.

Von der Bürgergemeindeversammlung am 14. Mai 2004 beschlossen.

Namens der Bürgergemeindeversammlung

Der Präsident

Die Schreiberin

Urs Burkhardt

Cornelia Meyer

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt:

4410 Liestal,

Entschädigungsansätze

(als Basis gilt der Landesindex der Konsumentenpreise (Mai 2000) Stand Dezember 2003: 102,8 = 100 %)

Pauschalansätze (pro Jahr)

1. Bürgerrat

Bürgergemeindepräsident	Fr. 2'000.—
Vizepräsident	Fr. 1'200.—
Bürgerrat	Fr. 1'000.—

2. Waldchef (Försterzulage)

Fr. 700.—

3. Bürgergemeindeschreiber

Fr. 1'400.—

4. Bürgergemeindegassier

Fr. 1'400.—

Stundenansätze

5. Behörden, Kommissionen, Hilfs- und Kontrollorgane

Präsident	Fr. 50.—
Protokollführer	Fr. 50.—
Übrige Mitglieder	Fr. 30.—

6. Freiwillige Helfer

Fr. 25.—

Entschädigung gemäss § 6 Absatz 4

bis 4 Stunden (= halber Tag)	Fr. 50.—
bis 8 Stunden (= ganzer Tag)	Fr. 100.—